



## Das Persönliche Budget

Ein Leitfaden für die Sachbearbeiter beim  
Kommunalen Sozialverband Sachsen

Stand: Juli 2011

**Solidarisch – Sozial – Stark**



## Inhalt

1.	Einleitung .....	3
2.	Was ist ein Persönliches Budget? .....	4
3.	Rechtsgrundlagen .....	4
4.	Wer bekommt das Persönliche Budget?.....	5
5.	Budgetfähige Leistungen.....	6
6.	Unterschied zur Persönlichen Assistenz.....	6
7.	Übersicht über budgetfähige Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege (nicht abschließend) .....	7
8.	Das Verfahren – vom Antrag bis zur Zielvereinbarung .....	8
8.1	Beteiligte am trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren sind .....	8
8.2	Der Beauftragte – Leistungserbringung quasi „aus einer Hand“ .....	9
8.3	Bedarfsfeststellungsverfahren .....	10
8.4	Zielvereinbarung, § 4 BudgetV .....	11
8.4.1	Allgemein .....	11
8.4.2	Regelungen zur Nachweiserbringung.....	11
8.4.3	Regelungen zur Qualitätssicherung.....	11
8.4.4	individuelle Förder- und Leistungsziele.....	12
9.	Der Leistungsbescheid.....	12
10.	Zur internen Vorgehensweise.....	12
11.	Hinweis zur steuerlichen Behandlung des Persönlichen Budgets und zum Ehrenamt .	15
12.	Zur Höhe des Persönlichen Budgets .....	16
13.	Nachweiserbringung.....	18
14.	Hinweis zur Zahlung bei Abwesenheit von der Häuslichkeit .... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
15.	Literaturhinweise und nützliche Internetadressen .....	19

## 1. Einleitung

Mit dem 26.03.2009 ist die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) beigetreten.

Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern sowie ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Das Übereinkommen setzt dabei wichtige Impulse für weitere Entwicklungsprozesse mit dem Ziel der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen.

Ebenso wie Menschen ohne Behinderung haben Menschen mit Behinderung in steigendem Maße individuell verschiedene Lebensziele, -interessen und -möglichkeiten. Diesen unterschiedlichen Lebenszielen muss durch verbesserte Wahl-, Gestaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Eine Möglichkeit zur Umsetzung dieser Ziele und der gleichzeitigen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist die Gewährung Persönlicher Budgets.

Gleichzeitig steht unsere Gesellschaft angesichts der demographischen Entwicklung vor großen Herausforderungen. Mit knapper werdenden öffentlichen Mitteln sind durch die Leistungsträger die Aufgaben weiterhin wahrzunehmen. Bei den Sozialhilfeträgern ist insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege ein Kostenaufwuchs zu verzeichnen, dem unter Beachtung des Sozialstaatsgebots geeignete Steuerungsinstrumente entgegengesetzt werden müssen.

Das Persönliche Budget wird unter Beteiligung verschiedener Leistungsträger trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Auch ein Persönliches Budget in alleiniger Zuständigkeit eines Leistungsträgers ist möglich.

Der vorliegende Leitfaden versteht sich als Arbeitshilfe für die Sachbearbeitung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, wobei natürlich nicht jede Detailfrage, die sich nach der Besonderheit des Einzelfalles in der Praxis ergeben mag, beachtet werden konnte.

## 2. Was ist ein Persönliches Budget?

Ein Persönliches Budget ist eine betragsmäßig bestimmte, für einen definierten Hilfebedarf ausgekehrte Summe Geldes, die einem Leistungsberechtigten zur selbstbestimmten, selbstorganisierten und individuellen Deckung seiner Bedarfe zur Verfügung steht.

Es basiert immer auf einer bestimmten notwendigen Grundleistung, die ohne Persönliches Budget gewährt worden wäre wie zum Beispiel der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder auch der Hilfe zur Pflege.

Mit Mitteln der Sozialhilfe (und anderer Leistungsträger) haben Menschen mit Behinderung unter Beachtung des Bedarfsdeckungs- und des Nachrangprinzips somit die Möglichkeit, ihre Autonomie und Selbstbestimmung mit Hilfe dieser neuen Form der Leistungsausführung auszuweiten. Das Persönliche Budget stellt aber keine zusätzliche Leistung dar.

Auf Antrag können also die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung bzw. Leistungen der häuslichen Pflege außerhalb von teilstationären bzw. stationären Einrichtungen in Form eines Persönlichen Budgets zusammengefasst und als Geldleistung erbracht werden. Maßgeblich ist der Umfang des ermittelten Hilfebedarfes. Mit dem Persönlichen Budget wird eine personenzentrierte Hilfe möglich. Der Mensch mit Behinderung wird zum Kunden, der sich seine individuellen und personellen Hilfen direkt einkaufen kann.

Für die Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Regelungen (siehe auch S. 15).

## 3. Rechtsgrundlagen

▶	§ 57 SGB XII	Leistungsform „Persönliches Budget“
▶	§ 53 SGB XII	Leistungsberechtigung
	§ 54 SGB XII	Leistungen
	i. V. m. §§ 10, 11, 55, 57, 58 SGB XII	
▶	§ 61 Abs. 2 SGB XII	Hilfe zur Pflege

▶	§§ 1, 9, 10, 17, 21a, 159 SGB IX	
▶	zu § 17 Abs. 2 – 4 SGB IX	Budgetverordnung
▶	§ 35 a SGB XI	Pflegeversicherung
▶	§§ 2, 11 SGB V	Krankenkassen
▶	§ 13 SGB VI	Rentenversicherungsträger
▶	§ 103 SGB III	Arbeitsförderung
▶	§ 26 Abs. 1 SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
▶	§ 27 d BVG	Kriegsopferversorgung, soziale Entschädigung
▶	§ 35 a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 57 SGB XII	Jugendhilfe

#### 4. Wer bekommt das Persönliche Budget?

Zielgruppe des Persönlichen Budgets sind in erster Linie volljährige Menschen mit Behinderung, die mit Hilfe dieser Form der Leistungsausführung aus einem Heim ausziehen möchten oder die ohne ein solches Budget in ein Heim einziehen müssten bzw. die selbstbestimmt über die Organisation der Leistungserbringung, insbesondere des Wohnens entscheiden möchten, ggf. mit Unterstützung durch eine Budgetassistenz oder den gesetzlichen Betreuer.

Es müssen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege vorliegen; § 53 SGB XII i. V. m. DVO zu § 60 SGB XII; §§ 61 ff SGB XII.

Zu beachten ist ferner die Beschränkung auf einen Hilfebedarf an ambulanten Leistungen (§ 17 i. V. m. § 9 Abs. 2 SGB IX), d. h. das Persönliche Budget wird grundsätzlich nicht im Heim erbracht.

Des Weiteren ist § 13 Abs. 1 SGB XII zu beachten.

## 5. Budgetfähige Leistungen

Welche Leistungen budgetfähig sind, ergibt sich aus der DVO zu § 17 Abs. 2 – 4 SGB IX.

→ nach § 17 Abs. 2 – 4 SGB IX i. V. m. BudgetV Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die sich auf **alltägliche, regelmäßig wiederkehrende Bedarfe** beziehen und als Geldleistungen oder in Form von Gutscheinen erbracht werden können

„alltäglich“ = Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben, Gesellschaft; auch Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes

der Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen und die eigenen Ressourcen (persönlich, sozial, umweltbezogen) zu erweitern

„regelmäßig wiederkehrend“ =

Leistungen fallen in feststellbaren Zeitabständen an (täglich, wöchentlich, ...), also in einem erkennbaren Rhythmus

## 6. Unterschied zur Persönlichen Assistenz

Das Persönliche Budget bezieht sich auf die Form der Leistungsausführung, die Persönliche Assistenz hingegen auf die Form der Organisation, das sog. Arbeitgebermodell, wo der Mensch mit Behinderung im eigenen Haushalt seine Arbeitskräfte selbst beschäftigt und entlohnt. Hierbei vergibt das Arbeitsamt eine Betriebsnummer und das Finanzamt eine Steuernummer. Die Ausgestaltung des Persönlichen Budgets kann damit in Form des Auftragsmodells (z. B. Vertrag mit Hauswirtschafts- oder Pflegedienst) oder sog. Arbeitgebermodells (Budgetnehmer ist selbst Arbeitgeber) erfolgen. Hierbei sind Mischformen denkbar.

## 7. Übersicht über budgetfähige Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege (nicht abschließend)

Ambulante Eingliederungshilfe im häuslichen Bereich - hauswirtschaftliche Versorgung - sozialpädagogische Betreuung - Begleitung → vergleichbar ambulant betreutes Wohnen	§§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten)
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft - Hilfen beim Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten - Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben	§§ 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs. 2. Nr. 3 und 7, 58 SGB XII
Leistungen zur Mobilität - Assistenz - Begleitung - Fahrtkosten - Mobilitätshilfen	§§ 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 55, 58 SGB IX
Hilfen zur Kommunikation und Information - Gebärdendolmetscher - Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt	§ 17 SGB I, § 19 SGB X; §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 5 Abs. 2 Nr. 4, 57 SGB IX
Teilstationäre Eingliederungshilfen - Förder- und Betreuungsgruppen	§§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII, 56 SGB XII
Hilfe zum Besuch einer Hochschule	§§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation - Frühförderung	§§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 2, § 30 Abs. 2, § 56 SGB IX
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Besuch einer anerkannten WfbM - Besuch einer Tagesförderstätte	§§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX
Einmalige Geldpauschalen	§§ 31, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX
Unterstützung von Familien - Familienunterstützende Dienste (ambulante Betreuung im Haushalt, Gruppenarbeit, Ferienbetreuung)	Freiwillige Leistungen, siehe aber § 19 Abs. 2 SGB IX
Leistungen zur häuslichen Pflege	§§ 61, 63 SGB XII

Die Leistungen können pauschaliert werden (z. B. Pauschale für Begleitung durch Sozialarbeiter).

Für einmalige Bedarfe und für alle Bedarfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung wie z. B. die Erstausrüstung einer Wohnung ist ein Persönliches Budget nicht vorgesehen.

Das Persönliche Budget richtet sich nach dem Umfang des Hilfebedarfs. Dieser kann somit für die Eingliederungshilfe in Zeiteinheiten (Stunden) bemessen werden. Im Einzelnen

können in Betracht kommen: Einzelbetreuung am Arbeitsplatz (WfbM), Einzelbetreuung am Wochenende durch Fachkraft, Fahrtkosten, Einzelbetreuung bei Freizeitgestaltung (auch als Gruppenaktivität), Hilfe im Haushalt, Hilfe bei Behörden- und finanziellen Angelegenheiten, Begleitung zum Arzt usw., wobei dann eine Summe der Zeiteinheiten gebildet wird (zur Bedarfsfeststellung im Einzelnen vgl. S. 11 ff).

## 8. Das Verfahren – vom Antrag bis zur Zielvereinbarung

### 8.1 Beteiligte am trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren sind

1. **Antragsteller (ggf. mit gesetzlichem Betreuer)**
2. **Person seiner Wahl (als Option)**
3. **beauftragter Leistungsträger = Leistungsträger, bei dem Antrag eingeht**
4. **weitere beteiligte Leistungsträger (falls erforderlich, z. B. Rentenversicherungsträger, Pflegekasse)**

Diese Leistungsträger geben jeweils eine **Stellungnahme** ab innerhalb von **zwei Wochen** nach der Benachrichtigung (§ 3 Abs. 1 BudgetV).

Aus dieser muss hervorgehen:

- Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts gedeckt werden kann (individueller Beratungs- und Unterstützungsbedarf)
- Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder Gutscheine
- Inhalte der Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV
- Beratungs- und Unterstützungsbedarf

☞ *Exkurs: Inhalte der Zielvereinbarung*

→ *individuelle Förder- und Leistungsziele*

→ *Regelungen zur Nachweiserbringung*

→ *Regelungen zur Qualitätssicherung*

→ *Regelungen zur Beratung und Unterstützung (empfohlen)*

*Die Zielvereinbarung ist dann Bestandteil des Verwaltungsaktes über die Gewährung des Persönlichen Budgets (Anlage zum Bescheid).*

## **8.2 Der Beauftragte – Leistungserbringung quasi „aus einer Hand“**

Beratung → Beantragung → Gesamtbescheid

Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist der nach § 14 SGB IX zuständige der beteiligten Leistungsträger grundsätzlich Beauftragter und damit für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung verantwortlich und leitet die Information **unverzüglich** an die anderen beteiligten Leistungsträger weiter (§ 3 Abs. 1 S. 1 BudgetV). Er ist verantwortlich für Ermittlung, Ausführung und Koordination (§ 10 Abs. 1, 4 SGB IX) sowie ggf. Neufeststellung von Grundansprüchen des Persönlichen Budgets. Hierzu gehört ggf. auch die Prüfung, ob eine Behinderung gem. § 2 SGB IX besteht, ggf. auch Klärung von Geschäftsfähigkeit und „Eigenverantwortlichkeit“ des Antragstellers (vgl. §§ 18, 20 SGB X). Konkret: Einschaltung von Amtsarzt, ASD, **MPD – KSV Sachsen**, Beibringung von Unterlagen durch den Antragsteller. Die Mitwirkungspflicht des Antragstellers ist hier entscheidend!

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 können die Beteiligten Leistungsträger in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten Abweichendes von dem Grundsatz des Absatzes 1 vereinbaren. Das heißt, Beauftragter wird zum Beispiel der Leistungsträger, der den größten Umfang an Leistungen zu erbringen hätte.

**Die Bedarfsfeststellung erfolgt beim KSV Sachsen durch den MPD in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter. Die entsprechenden Arbeitshilfen (Zielvereinbarung, Bescheid) sind in den Anlagen 3 – 6 zu finden. Bei einfachen Sachverhalten oder bereits feststehendem Bedarf kann von dem Muster abgewichen werden (vgl. S. 11 ff).**

Die bisherige Sachleistung wird durch eine Geldleistung oder Gutscheine ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Leistung hierbei voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden kann.

Bei begründeten Zweifeln an der sachgerechten Verwendung des Persönlichen Budgets kann auf **Gutscheine** zurückgegriffen werden. Der Budgetnehmer ist darauf hinzuweisen, wo er diese einlösen kann. Ansonsten sollte auf eine Ausgabe von Gutscheinen verzichtet werden.

Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten **bzw. Budgetgeber**.

### **8.3 Bedarfsfeststellungsverfahren**

1. Antragseingang – Frist nach § 14 Abs. 1 SGB IX beachten!
2. Weiterleitung der Information
3. Die anderen Leistungsträger leiten ihre Stellungnahme (s. oben) an den Beauftragten weiter.
4. Trägerübergreifendes Feststellungsverfahren in Regie des Beauftragten unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung (ggf. mit Unterstützung, Beteiligung durch gesetzlichen Betreuer); § 3 Abs. 3 BudgetV
  - Erörterung und Vorbereitung der Zielvereinbarung
  - Anhörung möglich, § 24 SGB X (Verhinderung von Überraschungsentscheidungen für den Bürger und Sicherung des Verfahrensablaufes)Das Feststellungsverfahren kann in Form einer Fallkonferenz erfolgen oder schriftlich, wenn die Sach- und Rechtslage bereits eindeutig geklärt ist.
5. Die Leistungsträger legen die Höhe des Teilbudgets innerhalb einer Woche nach dem Bedarfsfeststellungsverfahren fest (§ 3 Abs. 4 BudgetV).
6. Zielvereinbarung zwischen Beauftragtem und Anspruchsberechtigtem (vgl. 3.)
7. VA durch Beauftragten

Bei der Ausführung der Leistungen nach § 17 SGB IX besteht Auswahlermessen des Sozialhilfeträgers. Hierbei ist die einschränkende Wirkung von § 9 Abs. 1 SGB IX und § 33 SGB I zu beachten. Es besteht nur ein Rechtsanspruch darauf, dass der Sozialhilfeträger das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausübt, d. h. entsprechend dem Zweck der Ermessensermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens.

#### Hinweis:

Der formlose Antrag (siehe auch Antragsformular der BAR im Internet: BAR → Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget vom 01. April 2009 → Anhang III Ziff. 1 → Musterantragsformular für Leistungen durch ein Persönliches Budget) sollte möglichst konkrete Angaben zu den Vorstellungen und dem Hilfebedarf enthalten. Für eine Weiterleitung an die anderen Leistungsträger sind diese Informationen erforderlich. Daher kann der Antragsteller, soweit es erforderlich ist, zunächst nochmals angeschrieben werden mit der Bitte, seine Vorstellungen zu konkretisieren. Gleichzeitig sollte der Hinweis erfolgen, dass das persönliche Budget bei teil- oder vollstationärer Unterbringung seine Wirkung nur eingeschränkt entfalten kann.

## **8.4 Zielvereinbarung, § 4 BudgetV**

### **8.4.1 Allgemein**

- Wird geschlossen zwischen Beauftragtem und Budgetnehmer
- erst nach Unterschrift durch Beauftragten und Budgetnehmer Erstellung des Bescheides; bei nicht Annahme der Zielvereinbarung durch Budgetnehmer kein Persönliches Budget, sondern Bewilligung der entsprechenden Sachleistung
- Inhaltliche Mindestanforderungen: § 4 Abs. 1 BudgetV (s. o.)
- Überprüfung alle 2 Jahre (§ 3 Abs. 6 BudgetV), bei erstmaliger Zielvereinbarung, neuen Erkenntnissen oder veränderten persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen auch früher
- Kündigung: § 4 Abs. 2 BudgetV
  - mit sofortiger Wirkung für Menschen mit Behinderung aus wichtigem Grund (z. B. Änderung der persönlichen Lebenssituation)
  - mit sofortiger Wirkung für Beauftragten, falls Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich Nachweisen zur Bedarfsdeckung oder Qualitätssicherung) nicht eingehalten werden
  - führt jeweils zur Aufhebung des Gesamt- VA!
- spezifisch (einzelfallbezogen), d. h. keine Standardausführungen...
- nachweis- und nachprüfbar Parameter/Inhalte (Messbarkeit)
- Grundsatz des Förderns und Forderns, d. h. angemessener eigener Einsatz des Budgetnehmers vorausgesetzt, angestrebt und vereinbart
- realistische Inhalte, d. h. tatsächliche Erreichbarkeit der (anspruchsvollen) Ziele
- Vorgabe fester Zeiträume oder Zeitpunkte zur Zielerreichung bzw. –überprüfung

### **8.4.2 Regelungen zur Nachweiserbringung**

- Aussagen zum „ob“ und „wie“
- leistungsbezogen, nicht preisbezogen
- möglichst unbürokratisch (z. B. wer reicht Nachweise ein, in welchen Zeitabständen, in welcher Form...)

### **8.4.3 Regelungen zur Qualitätssicherung**

- Vertrag des Leistungsberechtigten mit Leistungserbringer → Qualitätssicherung
- Orientierung an Zielerreichung und Nutzerzufriedenheit (z. B. bei Hilfe durch Freunde, Nachbarn)
- Ergebnisqualität

#### **8.4.4 individuelle Förder- und Leistungsziele**

- immer an den Menschen mit Behinderung und der Besonderheit des Einzelfalles orientiert (vgl. 8.1)

### **9. Der Leistungsbescheid**

Der Bescheid wird durch den jeweils zuständigen bzw. beauftragten Träger erteilt (§ 3 Abs. 5 BudgetV).

Folgende Angaben müssen aus dem Bescheid hervorgehen:

- ▶ persönliche Daten
- ▶ die im Rahmen des Persönlichen Budgets bewilligten Leistungen
- ▶ die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen
- ▶ die Höhe des monatlichen Zahlbetrages
- ▶ den Leistungs- bzw. Zahlungsbeginn
- ▶ die Dauer der Zahlung (evtl. Befristung)
- ▶ die Bankverbindung
- ▶ den Hinweis, dass mit der Auszahlung oder mit der Ausgabe des Gutscheins an den Budgetnehmer dessen Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger erfüllt ist
- ▶ Hinweise zum Kündigungsrecht der Zielvereinbarung
- ▶ Rechtsbehelfsbelehrung
- ▶ zusätzlich: trägerspezifische Hinweise, z. B. zu Rückforderung überzahlter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Leistungen, Umgang mit Unterbrechungszeiträumen durch Krankenhausbehandlung usw.
- ▶ Hinweis, dass die Zielvereinbarung Bestandteil des Bescheides ist

Die jeweiligen individuellen Umstände sind zu berücksichtigen und entsprechend in den Bescheid aufzunehmen.

### **10. Zur internen Vorgehensweise**

Der Bedarf wird im Einzelfall ermittelt. Die Erhebung erfolgt durch den MPD.

Grundsätzlich wird nach primärer körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung unterschieden.

Die Erhebung erfolgt für die Bereiche

- 1) alltägliche Basisversorgung
- 2) Haushaltsführung/Selbstversorgung
- 3) Aufnahme und Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen
- 4) Tagesstrukturierung und Freizeitgestaltung
- 5) Kommunikation
- 6 Mobilität und Orientierung
- 7) Umgang mit der eigenen Person
- 8) Psychische Entwicklung
- 9) Gesundheitsförderung und -erhaltung
- 10) Kognition/ Arbeit/ Beschäftigung
- 11) Umgang mit Geld/ Regeln von finanziellen und (sozial-) rechtlichen Angelegenheiten

Die jeweiligen Positionen sind mit pauschalierten Zeitwerten (Durchschnittswerte) untersetzt. Dabei ergibt sich am Ende ein entsprechender Zeitwert, der mit dem entsprechenden Leistungsbetrag (siehe S. 14) multipliziert wird. Am Ende ergibt sich so der Gesamtbetrag für das Persönliche Budget.

Bei der Fallbesprechung durch den MPD wird i. d. R. auch ein „Übersichtsblatt“ ausgefüllt, das die wichtigsten bzw. für das Persönliche Budget relevanten Daten zum Fall enthält.

Zur Bedarfsfeststellung kann bei Bedarf zur Ergänzung eine Anlage als Bestandteil der Zielvereinbarung beigefügt werden.

Nach Feststellung der leistungsbegründenden Bedarfe, dem Abschluss der Zielvereinbarung und dem Erlass des (Gesamt-) Bescheides ist die Buchung über STAVIS vorzunehmen. Hierzu sind die bereits an die Sachbearbeiter ergangenen **Hinweise zur „Bearbeitung von Leistungsfällen des Persönlichen Budgets in STAVIS/AKTEX“** zu beachten.

### Vereinfachtes Schema zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfes

Bereich	Problemlage/ Ausgangssituation	Ziele	Art der Eingliederungshilfe	Umfang der Eingliederungshilfe
Art der Behinderung				
Aufnahme und Gestaltung von pers. und soz. Beziehungen				
Selbstversorgung und Wohnen				
Arbeit, Ausbildung				
Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben				

In den Fällen, in denen nur ein nicht aussagefähiger Antrag auf Persönliches Budget beim KSV Sachsen eingeht, wäre das obige vereinfachte Schema zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfes an den Antragsteller / Betreuer zu senden, um den Antrag zu konkretisieren.

Grundsätzlich kann jedoch in den Fällen, in denen Leistungsberechtigte aus dem **ambulant betreuten Wohnen zum Persönlichen Budget wechseln**, das vereinfachte Schema angewendet werden, sofern der Antragsteller nicht schon mit der Auszahlung der Vergütungspauschale oder eines Teilbetrages als Geldleistung an ihn selbst einverstanden ist (**Aushandlungsprozess**). Gleiches gilt, sofern in diesen Fällen der Leistungsberechtigte zusätzlich noch Werkstattgänger ist. Hier sollte besonders auf **Verwaltungsvereinfachung** geachtet werden.

Erst dann muss der **MPD** hinzugezogen werden. Zunächst sollte dann in einem ersten „Sozialarbeitergespräch“ mit dem MPD ermittelt werden, welche konkreten Vorstellungen der Leistungsberechtigte hat. In vielen Fällen wird auch die Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des jeweiligen örtlichen Trägers möglich und ausreichend sein. Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass der Bedarf so weit wie möglich durch nichtprofessionelle Kräfte abgedeckt werden kann.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob für den Antragsteller das Persönliche Budget die geeignete Form der Leistungsausführung ist oder auf andere Formen der Leistungsausführung verwiesen werden sollte. Hierbei spielen die Biographie und das soziale Umfeld des

Antragstellers eine entscheidende Rolle. Zu beachten ist jedoch, dass ab 01.01.2008 ein Rechtsanspruch auf die Ausführung der Leistung als Persönliches Budget besteht.

Erst wenn auch nach diesem Gespräch keine Einigung erzielt werden kann, wird der MPD auf eine detaillierte Bedarfsermittlung zurückgreifen.

Zusätzlich sollte bei den jeweiligen Positionen vermerkt werden, wer die Durchführung übernimmt, d. h. welche der drei Leistungsgruppen (siehe S.13) zur Anwendung kommt. Vorrangig ist auf die Möglichkeit zu verweisen, die die Zielerreichung mit dem geringsten finanziellen Aufwand ermöglicht (d. h. Hilfe durch familiäres oder soziales Umfeld, ehrenamtliche Kräfte).

Eine evtl. vom Budgetnehmer benötigte Beratung, Auskünfte und Festlegungen zur Nachweiserbringung und Kontrolle der bedarfsspezifischen Mittelverwendung obliegen grundsätzlich dem zuständigen Sachbearbeiter.

## **11. Hinweis zur steuerlichen Behandlung des Persönlichen Budgets und zum Ehrenamt**

Das Persönliche Budget selbst ist als Sozialleistung steuerfrei. Der Sozialhilfebezug – hierzu zählen auch Leistungen der Eingliederungshilfe – hat beim Leistungsberechtigten keine Anrechnung als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Folge, da die Leistungen nach dem SGB XII keiner Einkunftsart zuzuordnen sind und nicht zu den Progressionseinkünften (wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I als Lohnersatzleistung) zählen.

Hingegen muss derjenige, der vom Budgetnehmer mit Leistungen aus dem Persönlichen Budget bezahlt wird, diese als Einkommen angeben, sofern die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen besteht, vgl. § 25 Abs. 3 EStG, § 56 Einkommensteuereinführungsgesetz (EStDV).

Sofern es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit des Leistungserbringers handelt, greifen vor der Gewährung eines Persönlichen Budgets ggf. die Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) vom **10.Okt. 2007**. Nützliche weiterführende Informationen hierzu sind im Internet zu finden unter <http://www.wir-fuer-sachsen.de>.

## 12. Zur Höhe des Persönlichen Budgets

Grundsätzlich kommen drei Möglichkeiten für die Budgetbemessung in Betracht:

1. Pauschalen für Bedarfsgruppen
2. Teilpauschalen für differenzierte Leistungen
3. Stundensätze (**Budget = zeitlicher Bedarfsumfang x Stundensatz**)
  - unterschieden wird nach qualifizierter (Fachleistungsstunde) und weniger/nicht qualifizierter Unterstützung

Beim KSV Sachsen wird auf die **dritte Variante** zurückgegriffen. Der zeitliche Umfang wird, ähnlich wie bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MdK, mit **pauschalieren Zeitwerten** untersetzt, von denen nur in begründeten Einzelfällen nach Prüfung durch den MPD abgewichen werden soll. Hierbei sind die Ausführungen auf S. 11 ff zu beachten, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

### **Die Ermittlung des zeitlichen Umfangs erfolgt in einem geeigneten Bedarfsfeststellungsverfahren durch den MPD.**

Es wird nach drei **Leistungsgruppen** unterschieden:

- Fachkräfte („umschriebene Budgetassistenz“; nach den ehem. RL zum ABW)
- allgemeine soziale Hilfe (vergleichbar einer angelernten Kraft)
- allgemeine Unterstützung (familiäres und soziales Umfeld, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr)

Die Tätigkeiten der einzelnen Leistungsgruppen können wie folgt beschrieben werden (**Leistungsinhalt**):

- pädagogische Förderung
- Hilfe bei der Haushaltsführung, beim Einkaufen; Begleitung bei der Freizeitgestaltung, bei Behördengängen, Unterstützung bei der finanziellen Planung
- allgemeine Unterstützung (familiäres und soziales Umfeld, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr)

Falls der Budgetnehmer einen gesetzlichen Vertreter (Betreuer) oder Bevollmächtigten hat, wird dieser i. d. R. einige Bereiche bereits regeln (v. a. Behörden, Finanzen).

Abgerechnet wird jeweils nach **Leistungseinheiten**. Eine Leistungseinheit umfasst 60 Minuten (1 Stunde).

Die Stundensätze sind abgeleitet von den Pauschalbeträgen für das ambulant betreute Wohnen. Derzeit ergeben sich folgende Beträge:

- **Fachkräfte** 23,50 €
- **allgemeine Soziale Hilfe** 12,50 €
- **allgemeine Unterstützung** 4,50 €

Die Beträge werden ggf. angepasst und verstehen sich ausschließlich als Richtwerte.

Am Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt dann ggf. die Vorlage der **Leistungsnachweise** und ggf. die Überprüfung der Höhe des Persönlichen Budgets.

Es ist in jedem Fall auf die Ergebnisse der Bedarfsfeststellung zurückzugreifen.

**In jedem Einzelfall ist eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 SGB XII vorzunehmen.**

**Außerdem ist stets darauf zu achten, dass das Persönliche Budget nicht höher sein soll als die bisherige Sachleistung.**

Die sachliche Zuständigkeit verbleibt beim bisher zuständigen Träger, es sei denn es werden keine vollstationären oder teilstationären Maßnahmen oder ambulant betreutes Wohnen mehr erbracht. In diesen Fällen wäre die Zuständigkeit des örtlichen Trägers gegeben (vgl. § 13 SächsAGSGB).

**Der Budgetnehmer verbleibt aber in der Zuständigkeit des KSV Sachsen, sofern der Umfang des Unterstützungsbedarfes mindestens dem Bedarf entspricht, der die Leistungsausführung als ambulant betreutes Wohnen begründen würde.**

Fahrtkosten für den Besuch der WfbM werden je nach Einzelfall erstattet, höchstens jedoch i. H. der bisherigen Leistungen. Dabei wird i. d. R. die bisher gezahlte Leistung in gleicher Höhe an den Leistungsberechtigten ausbezahlt sein.

Kosten für eine **Budgetassistenz** werden vom KSV Sachsen **nicht** übernommen.

Die Kommentierung sieht in der Budgetassistenz mehrheitlich eine Assistenzleistung (Case Management), durch die der Leistungsberechtigte bei der bedarfsgerechten Verwendung des Budgets unterstützt wird (Budgetunterstützung). Dies umfasst auch die Auswahl und

Überwachung der Betreuungsleistungen und Dienste sowie organisatorische Aufgaben, die zur Steuerung der Hilfe erforderlich sind. Dieser Hilfebedarf entsteht erst durch die Leistungsform „Persönliches Budget“, beinhaltet jedoch nicht die Übernahme der notwendigen Verrichtungen an sich, weshalb der Begriff Budgetassistenz irreführend ist. Nach h. M. stellt sich die Frage, inwieweit dieser Unterstützungsbedarf bei einem Budgetnehmer überhaupt einen Umfang erreichen kann, der professionelle Übernahme notwendig macht (vgl. „Verwendung des PB in eigener Verantwortung“, § 17 Abs. 2 SGB IX). Daher wird durch den KSV Sachsen neben der Beratungspflicht (i. e. Budgetberatung) nach den allgemeinen Vorschriften des SGB I keine Budgetassistenz im o. g. Sinne als gesonderte Position finanziert. Ein evtl. auftretender Unterstützungsbedarf ist aus dem PB zu finanzieren.

### **13. Nachweiserbringung**

Nachweise sind i. d. R. erst ab einer Höhe des Persönlichen Budgets ab 500,00 € monatlich zu fordern. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn z. B. Prüfungen im Einzelfall immer korrekte Mittelverwendungen in den vergangenen Bewilligungszeiträumen ergeben haben oder die Budgetsumme direkt an den Maßnahmeträger gezahlt wurde. In diesem Fall benötigt der KSV Sachsen eine Rechenkopie vom Träger. Ggf. kann auch für höhere Beträge auf eine Vorlage der Belege verzichtet werden (z. B. bei Hilfe zum Hochschulbesuch, wenn das Studium erfolgreich fortgesetzt oder abgeschlossen wird). Abweichend hiervon ist in Fällen, wo bisher ambulant betreutes Wohnen finanziert wurde, die jeweilige Vergütungspauschale als Nachweisgrenze maßgeblich. Grundsätzlich wird im Rahmen der entsprechend der Zielvereinbarung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes stattfindenden Fallkonferenz eine Überprüfung erfolgen, inwieweit die Mittel zur Zielerreichung verwendet worden sind. Es wird die Anforderung eines Erfahrungsberichtes beim Budgetnehmer empfohlen. Die Regelung zur Nachweiserbringung ist in die Zielvereinbarung aufzunehmen.

## **14. Hinweis zur Zahlung bei Abwesenheit von der Häuslichkeit**

Bei Abwesenheit von der Häuslichkeit, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, bis zu 14 Tagen erfolgt keine Kürzung des Persönlichen Budgets.

Bei längerer Abwesenheit sollte das Persönliche Budget jedoch i. d. R. entsprechend gekürzt werden. Hierbei ist aber im Einzelfall eine Prüfung erforderlich, welche leistungsbegründenden Bedarfe auch während der Abwesenheit weiter anfallen.

Abwesenheitszeiten aufgrund von Urlaub des Budgetnehmers dürften in den meisten Fällen unschädlich sein, da der personenbezogene Bedarf auch dann weiter besteht.

## **15. Literaturhinweise und nützliche Internetadressen**

Vorläufige Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) vom 01.11.2004, Stand 01.11.2006

Download über: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

KVJS Baden – Württemberg: Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung – Leitfaden für die Sozialhilfepraxis, Stuttgart, April 2006

LWV Württemberg – Hohenzollern: LWV Spezial Heft 6, Das Persönliche Budget für behinderte Menschen, Stuttgart, Juli 2004

BAG WfbM (Hrsg.): Werkstatt: Dialog – Das Persönliche Budget, Frankfurt am Main, Oktober 2006

Bundestagsdrucksache 16/3983, 21.12.2006: Bericht der Bundesregierung über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Empfehlende Hinweise des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX vom 07.03.07, DV 26/06 – AF IV

Jonathan I. Fahlbusch: Rechtsfragen des Persönlichen Budgets, in: NDV Mai 2006, S. 227 ff

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Persönlichen Budget (Hinweis: Broschüre „Das trägerübergreifende Persönliche Budget – Jetzt entscheide ich selbst“ wurde bereits per Email an alle MA A2 verteilt)

[www.budget.bmas.de](http://www.budget.bmas.de)

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: „Selbstbestimmt leben: Persönliches Budget – Das trägerübergreifende Persönliche Budget für mehr gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (wurde bereits per Email an alle MA A2 verteilt)

[www.budget-tour.de](http://www.budget-tour.de)

Kompetenzzentrum Persönliches Budget (Paritätischer Wohlfahrtsverband) mit vielfältigen Informationen zum Thema Persönliches Budget

[www.budget.paritaet.org](http://www.budget.paritaet.org)

Wissenschaftliche Begleitforschung zu den Modellprojekten „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“

[www.projekt-persoenliches-budget.de](http://www.projekt-persoenliches-budget.de)